



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nur per E-Mail

Die für Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien der Länder nach Verteiler sowie Fachverbände und Einrichtungsträger im Bereich Schutz von Frauen vor Gewalt nach Verteiler

Betreff: Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen

Aktenzeichen: BMI M3-20010/22#11
Berlin, 14. Februar 2020
Seite 1 von 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. Juli 2019 ist das Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt I 2019, S. 914). Im Kern entfristet dieses Gesetz die durch das Integrationsgesetz im Jahr 2016 geschaffene Wohnsitzregelung des § 12a des Aufenthaltsgesetzes. Das Gesetz hat die Wohnsitzregelung zudem punktuell dort geändert, wo dies aufgrund von Praxiserfahrungen geboten war. Ziel der Wohnsitzregelung ist die Unterstützung der Integration schutzberechtigter Ausländer in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde verschiedentlich vorgetragen, dass der Kenntnisstand hinsichtlich der Möglichkeiten der Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung in Gewaltschutzfällen bei den Bedarfsträgern unterschiedlich ausgeprägt sei. Das vorliegende Rundschreiben gibt daher Hinweise für die Handhabung der Wohnsitzregelung in Gewaltschutzfällen.

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12140
TEL +49 228 9955-52867

M3@bmi.bund.de
403@bmfsfj.bund.de

www.bmi.bund.de
www.bmfsfj.de

I. Wesentlicher Inhalt der Wohnsitzregelung des § 12a des Aufenthaltsgesetzes

Nach § 12a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind schutzberechtigte Ausländer (genauer: Asylberechtigte; Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes; subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie Ausländer, denen nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist) grundsätzlich verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Anerkennung bzw. der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis den gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in dem Bundesland zu nehmen, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind.

Die Bundesländer haben bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zudem das Recht, innerhalb ihres jeweiligen Bundeslandes die Wohnsitznahme in einer bestimmten Kommune anzuordnen (§ 12a Absätze 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder für eine bestimmte Kommune zu untersagen (§ 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

Die Wohnsitzverpflichtung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes besteht nicht, wenn der schutzberechtigte Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges Kind, mit dem der Ausländer verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt,

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt (derzeit: 748,- EUR monatlich),
- eine Berufsausbildung aufnimmt oder
- in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Darüber hinaus ist eine Wohnsitzverpflichtung unter den in § 12a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes normierten Voraussetzungen auf

Antrag von der zuständigen Ausländerbehörde aufzuheben. Dies betrifft u.a. Härtefälle.

II. Aufhebung der Wohnsitzbindung in Gewaltschutzfällen

1. Hinreichend dargelegte und nachgewiesene Gewaltschutzfälle sind Härtefälle im Sinne des Gesetzes und daher immer ein Aufhebungsgrund

Gemäß § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) des Aufenthaltsgesetzes ist eine Wohnsitzverpflichtung oder -zuweisung zur Vermeidung einer Härte aufzuheben; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn für den Betroffenen aus sonstigen Gründen¹ vergleichbare unzumutbare Einschränkungen bestehen. Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung ihres Gesetzentwurfs, mit dem die Wohnsitzregelung eingeführt wurde, Gewaltschutzfälle ausdrücklich als Härtefälle benannt (Bundestagsdrucksache 18/8615 vom 31. Mai 2016, S. 46). Vertiefend hat die Bundesregierung dazu in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Entfristung des Integrationsgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/8692 vom 25. März 2019, S. 10) Stellung genommen. Danach besteht eine unzumutbare Einschränkung durch eine Wohnortbindung, wenn die Verpflichtung oder Zuweisung eine gewalttätige oder gewaltbetroffene Person an den bisherigen Wohnsitz bindet oder einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz oder sonstigen erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt (insbesondere häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt) entgegensteht. Hinreichend dargelegte und nachgewiesene Gewaltschutzfälle (vgl. zum grundsätzlichen Nachweiserfordernis die Ausführungen unter Punkt II. 2.) stellen immer einen Härtefall im Sinne des § 12a Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c) des Aufenthaltsgesetzes dar – mit der Folge, dass in diesen Fällen eine bestehende Wohnsitzverpflichtung oder -zuweisung aufzuheben ist.

2. Antrags- und Nachweiserfordernis

Die Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung bzw. Wohnsitzzuweisung ist bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

Die betroffene Person hat zur Begründung des Aufhebungsantrags auf geeignete Weise glaubhaft zu machen, dass sie Opfer von

¹ Gemeint sind andere als die in § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a) und b) des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Gründe.

häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist und ihr derartige Gewalt auch zukünftig drohen würde, wenn sie ihren Wohnsitz nicht verlegen dürfte. Die betroffene Person hat im Rahmen des Aufhebungsantrags eine Mitwirkungspflicht (§ 81 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes) – d.h. sie ist verpflichtet, ihre Belange und die für sie günstigen Umstände beizubringen.

Grundsätzlich hat die betroffene Person der zuständigen Ausländerbehörde den Sachverhalt darzulegen. Nicht ausreichend ist es dabei, wenn die betroffene Person lediglich pauschal behauptet, dass sie vor Gewalt geschützt werden muss. Vielmehr ist genauer darzulegen, welche Personen welche Art von Gewalt zu welchen Zeitpunkten ausgeübt haben bzw. durch wen ggf. weitere Gewaltausübung droht. Dabei ist allerdings die Privatsphäre der betroffenen Personen zu achten. Nachfragen, die den Bereich der Intimsphäre der betroffenen Personen berühren, sind unzulässig.

Die betroffene Person hat zudem anzugeben, an welchen Ort und in welche Schutzeinrichtung der Wohnsitz verlegt werden soll.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass Opfer von Gewalt oft traumatische Erfahrungen gemacht haben und nachvollziehbare Hemmungen bestehen können, über das Erlebte zu berichten. Zudem können Traumatisierungen und Ängste dazu führen, dass Opfer von Gewalt Erlebtes nicht immer widerspruchsfrei und lückenlos schildern können. Deshalb sollten Ausländerbehörden den betroffenen Personen die Möglichkeit bieten, bei Terminen Vertrauenspersonen hinzuzuziehen. Die Ausländerbehörden sollten zudem der Bitte einer Antragstellerin nachkommen, ihren Fall einer weiblichen Mitarbeiterin schildern zu dürfen.

Zusätzlich zur Schilderung des Sachverhalts durch die betroffene Person sollte ein geeigneter Nachweis vorgelegt werden. Dieser kann auf verschiedenen Wegen erbracht werden: Dazu zählen etwa ärztliche Atteste oder Krankenhausberichte über physische oder psychische Verletzungen. Ausreichend ist es zudem, wenn für die betroffene Frau eine Aufnahmebestätigung eines Frauenhauses vorliegt. Es ist dabei unerheblich, ob sich das Frauenhaus in einem anderen Bundesland, außerhalb der Zuweisungskommune im selben Bundesland oder in einer Kommune befindet, für die eine Zugangssperre nach § 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

Stellungnahmen von anerkannten Opfer- und Frauenberatungsstellen, die nachvollziehbar und nicht nur pauschal darlegen, warum in einem konkreten Fall eine Wohnortbindung zum Schutz vor Gewalt aufgehoben werden sollte, sind ebenfalls ein geeignetes Nachweismittel. Als Nachweis kann auch die Vorlage einer Strafanzeige dienen.

Als Nachweis geeignet sind ebenfalls gerichtliche Schutzanordnungen oder gerichtliche Wohnungszuweisungen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie entsprechende Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz. In diesen Fällen prüft die zuständige Ausländerbehörde, ob die Wohnsitzverpflichtung bzw. Wohnsitzzuweisung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes den gerichtlichen Anordnungen oder – wenn gerichtliche Anordnungen noch nicht vorliegen – den im Antrag formulierten Antragsziel entgegensteht. Wenn dies der Fall sein sollte, hebt die Ausländerbehörde die Wohnsitzverpflichtung bzw. Wohnsitzzuweisung gemäß § 12a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auf.

In besonderen Ausnahmesituationen, in denen eine dringende Schutzbedürftigkeit offensichtlich ist, soll von der Vorlage eines Nachweises abgesehen werden.

3. Vorübergehender Aufenthalt an einem anderen Ort ist keine Ordnungswidrigkeit

Nach § 98 Absatz 3 Nummer 2a des Aufenthaltsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes den Wohnsitz nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer in dem Land nimmt, in dem er zu wohnen verpflichtet ist. Nach § 98 Absatz 3 Nummer 2b des Aufenthaltsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 12a Absatz 2, 3 oder 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder § 61 Absatz 1c des Aufenthaltsgesetzes zuwiderhandelt.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass kein Verstoß gegen die Wohnsitzverpflichtung des § 12a des Aufenthaltsgesetzes und damit auch keine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn sich eine schutzberechtigte Person vorübergehend außerhalb der Zuweisungskommune oder außerhalb des zugewiesenen Bundeslandes aufhält. § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes verpflichten

lediglich zum gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in einem bestimmten Bundesland bzw. einer bestimmten Kommune, stehen aber kurzfristigen Unterbrechungen nicht entgegen. Von einer kurzfristigen Unterbrechung ist vorliegend auszugehen, wenn diese die Dauer von sechs Wochen nicht überschreitet; der Zeitraum verlängert sich, wenn es der schutzberechtigten Person nicht möglich und zumutbar ist (etwa wegen schwerer Verletzungen), den Antrag innerhalb des 6-Wochen-Zeitraums zu stellen. Darüber hinaus gehend ist von einer nur kurzfristigen Unterbrechung auszugehen, solange die Ausländerbehörde über einen vollständigen und rechtzeitig gestellten Antrag (einschließlich des erforderlichen Nachweises, siehe hierzu Punkt II. 2.) zur Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung aus Gewaltschutzgründen noch nicht entschieden hat.

4. Notwendige prioritäre und zügige Bearbeitung der Gewaltschutzfälle durch die Ausländerbehörden

Zuständig für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung oder -zuweisung ist die Ausländerbehörde, die für den Ort zuständig ist, an dem die schutzberechtigte Ausländerin bzw. der schutzberechtigte Ausländer zu wohnen verpflichtet ist.

In der Begründung ihres Gesetzentwurfs zur Entfristung des Integrationsgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/8692 vom 25. März 2019, S. 11) hat die Bundesregierung hervorgehoben, dass Anträge zur Vermeidung einer Härte nach § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes von der für die Bearbeitung des Antrags zuständigen Ausländerbehörde sowie der Ausländerbehörde am (geplanten) Zuzugsort mit besonderer Priorität bearbeitet werden sollen; dies gilt insbesondere dann, wenn die zügige Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung zum Schutz vor Gewalt, insbesondere häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt, erforderlich ist. Hintergrund ist, dass Gewaltschutzopfer ihren Wohnsitz so schnell wie möglich an einen für sie sicheren Ort verlegen können sollen.

5. Erfordernis der Zustimmung der für den geplanten Zuzugsort zuständigen Ausländerbehörde

Nach § 72 Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes darf die Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde des geplanten

Zuzugsorts erfolgen. Sobald ein vollständiger Antrag auf Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung wegen eines Härtefalls bei der zuständigen Ausländerbehörde vorliegt, sollte dieser unverzüglich an die Ausländerbehörde, die für den geplanten Zuzugsort zuständig ist, weitergeleitet werden. Diese Ausländerbehörde hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen; andere Gründe rechtfertigen eine Ablehnung hingegen nicht. Eine Ablehnungsentscheidung muss die für den geplanten Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde zudem begründen. Die Zustimmung gilt zudem als erteilt, wenn die Ausländerbehörde am Zuzugsort nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ersuchens widerspricht.

6. Weiterführende Informationen

Im Folgenden sind relevante Akteure im Bereich Gewaltschutz aufgeführt. Auf den Internetseiten finden sich weiterführende Informationen zu den Themen geschlechtsspezifische Gewalt, Frauenhäuser, Opfer von Menschenhandel und zu der Situation geflüchteter Frauen.

Den Fachberatungsstellen wird empfohlen, den Ausländerbehörden Informationsmaterialien zur Verfügung zu stellen.

<https://www.gewaltschutz-gu.de/>

<https://www.frauenhauskoordination.de/>

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/>

<https://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/>

<https://www.hilfetelefon.de/>

<https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/startseite/>

Wir bitten Sie, dieses Schreiben den Ausländerbehörden und Gewaltschutzstellen in geeigneter Weise zu übermitteln.

Im Auftrag

gez.

Dr. Hornung

(Referatsleiterin M3, BMI)

Im Auftrag

gez.

Niebuer

(Referatsleiterin 403, BMFSFJ)